

Statuten

Anlagestiftung Winterthur für
Personalvorsorge (AWi)

Statuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)

Fondation Winterthur pour le placement des capitaux d'institutions de prévoyance (FWi)

Fondazione Winterthur per gli investimenti patrimoniali di istituzioni di previdenza (FWi)

(nachstehend kurz «Anlagestiftung» genannt) errichteten folgende Vorsorgeeinrichtungen eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

- Pensionskasse der Brauerei Haldengut (Stiftung), Winterthur
- Angestellten-Pensionskasse Firma Gebrüder Bühler AG, Uzwil
- Cereal Holding Pensionskasse (Stiftung), Zürich
- Pensionskasse der Griesser AG (Stiftung), Aadorf
- Pensionskasse der Hypothekar- und Handelsbank Winterthur (Stiftung), Winterthur
- Orell Füssli-Stiftung Zürich
- Personalvorsorge-Stiftung der Keller-Unternehmungen, Pfungen
- Pensions- und Hinterbliebenenkasse der Angestellten der Maschinenfabrik Rieter AG (Stiftung), Winterthur
- Pensionskasse Sika AG, Zürich
- Pensionskasse des VOLG (Stiftung), Winterthur
- Pensionskasse Gebr. Volkart (Stiftung), Winterthur
- Stiftung für eine zusätzliche Alters- und Hinterlassenenversicherung des Vereins der Schweizer Presse, Bern
- Zentraler Wohlfahrtsfonds der «Winterthur» Versicherungs-Gesellschaften (Stiftung), Winterthur
- Personalvorsorge-Einrichtung III der A. Welti-Furrer AG (Stiftung), Zürich

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Winterthur.

Zweck

Artikel 2

Die Anlagestiftung bezweckt, ausschliesslich der gemeinsamen Anlage von Vorsorgevermögen ihrer in Artikel 4 genannten Mitstifter zu dienen.

Aufsicht

Artikel 3

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Mitstifter

Artikel 4

Der Anlegerkreis der Anlagestiftung entspricht dem Anlegerkreis von Art. 1 ASV. Als Mitstifter der Anlagestiftung können daher unter Einhaltung der reglementarischen Voraussetzungen zugelassen werden

- a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen;
- b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Absatz a) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Vermögen

Artikel 5

Das Vermögen der Anlagestiftung setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Vermögen der Anlagegruppen zusammen.

Die Mitstifter gemäss Artikel 1 der vorliegenden Statuten widmeten der Anlagestiftung anlässlich ihrer Gründung ein Stammvermögen von zehntausend Franken. Es wurde durch weitere Zuwendungen der gemäss Artikel 4 dieser Statuten beigetretenen Mitstifter sowie durch Anlageertrag weiter geäufnet. Zuwendungen der Mitstifter erfolgen auf freiwilliger Basis. Eine Rückzahlung oder Abtretung von Stammvermögen ist, ausgenommen im Fall der Liquidation der Anlagestiftung, nicht zulässig. Für die Verwendung und die Anlagen des Stammvermögens gelten Art. 22 und 23 ASV.

Das Vermögen der Anlagegruppen besteht aus dem von den Mitstiftern zur gemeinsamen Anlage und Verwaltung sukzessive in die Anlagestiftung eingebrachtem Vermögen sowie dem darauf erwirtschafteten Anlageertrag. Das Vermögen der Anlagestiftung darf dem Zweck der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden, und es darf nicht verpfändet werden. Ausgenommen davon sind Immobilienanlagegruppen mit Direktanlagen.

Organe

Artikel 6

Organe der Anlagestiftung sind:

- a) die Mitstifterversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle

Mitstifterversammlung

Artikel 7

Die Mitstifterversammlung ist das oberste Organ der Anlagestiftung.

Für die Einberufung und Durchführung der Mitstifterversammlung gelten die Artikel 699, 700, 702, 702a und 703 OR sinngemäss.

Es findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung statt.

Der Mitstifterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen (Art. 24 Abs. 2 lit. b ASV);
- f) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen (Art. 25 Abs. 2 ASV);
- g) Kenntnisnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- h) Entlastung des Stiftungsrates;
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

Die Mitstifterversammlung überträgt die Befugnis zum Erlass des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien und der übrigen Reglemente dem Stiftungsrat.

Das Stimmrecht der Mitstifter richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Als Stichtag für die Bestimmung des massgebenden Anteils gilt der Stand 10 Bankwerkstage vor der Versammlung. Kein Mitstifter kann aber mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Die Mitstifter können andere Mitstifter zur Vertretung bevollmächtigen. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit der einfachen Stimmenmehrheit,

soweit die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates führt den Vorsitz der Versammlung.

Ein oder mehrere Mitstifter mit einem Anteil am Anlagevermögen von gesamthaft mindestens zehn Prozent können jederzeit schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Stiftungsrat die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung beantragen. Das gleiche Recht steht dem Stiftungsrat (mit einfachem Mehrheitsbeschluss) und der Revisionsstelle zu.

Stiftungsrat

Artikel 8

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Nur natürliche Personen sind als Mitglieder des Stiftungsrates wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts muss eine Ersatzwahl an der nächsten Mitstifterversammlung erfolgen, sofern das notwendige Quorum unterschritten ist.

Der Stiftungsrat vertritt die Anlagestiftung nach aussen. Er übt alle Funktionen aus, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, Reglemente oder Richtlinien der Mitstifterversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für eine angemessene Betriebsorganisation, bezeichnet die Personen, die für die Anlagestiftung die rechtsverbindlichen Unterschriften führen, und die Art der Zeichnungsberechtigung (Organisationsreglement).

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann Fachausschüsse bestimmen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbehandlung oder Erledigung übertragen.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung einsetzen und bestimmte Aufgaben (insbesondere die Vermögensverwaltung) übertragen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, oder juristische Personen betraut werden. Geschäftsführung und Beauftragte sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich und der Stiftungsrat regelt ihre Kontrolle. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt unter Einhaltung von Art. 7 ASV.

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Erlass von Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und die Handhabung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden (Art. 8 ASV);
- b) Ernennung von Schätzungsexperten;
- c) Beauftragung von Depotbanken;
- d) Erlass und Änderung der Anlagerichtlinien;
- e) Überwachung des Anlageprozesses;
- f) Festlegung der Detailorganisation und Kontrolle der übertragenen Aufgaben (Erlass und Änderung von Stiftungsreglement und Organisationsreglement);
- g) Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS);
- h) Festlegung der Gebühren und Kosten (Erlass des Gebührenreglements);
- i) Festlegung der Bewertungsprinzipien für das Anlagevermögen;
- j) Erstellung der Jahresrechnung;
- k) Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- l) Regelung der Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte.

Revisionsstelle

Artikel 9

Die Mitstifterversammlung wählt in dieses Amt ein Unternehmen, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 10 ASV.

Änderung der Statuten

Artikel 10

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mitstifternversammlung mit mindestens zwei Dritteln des vertretenen Anlagevermögens. Der Stiftungsrat legt diesen Beschluss als Antrag der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung

Artikel 11

Die Anlagestiftung kann von Gesetzes wegen aufgehoben werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint. Der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung der Anlagestiftung bedarf der Zustimmung von der Mitstifternversammlung mit mindestens zwei Dritteln des gesamten Anlagevermögens.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stammvermögen darf auch im Falle der Liquidation der Anlagestiftung seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden und wird auf die Mitstifter im Verhältnis zu ihrem Anteil am Anlagevermögen zum Zeitpunkt des Beschlusses übertragen.

Die Genehmigung der Liquidation und Verteilung des Liquidationsergebnisses durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Fusion der Anlagestiftung bedarf der Zustimmung der Mitstifternversammlung mit mindestens zwei Dritteln des gesamten Anlagevermögens.

Vorbehalt zwingenden Rechts

Artikel 12

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen im Rahmen der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die darauf beruhende Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sowie Praxis der Aufsichtsbehörde.

Diese Statuten sind anlässlich der Mitstifternversammlung vom 1. Juni 2012 verabschiedet worden. Sie treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen die Fassung datiert vom 25. August 2011 (Errichtung der Urkunde 25. November 1983, Teilrevisionen 24. Oktober 1997, 5. September 2002, 1. Juli 2004 und 25. August 2011).

Ort/Datum: Winterthur, 1. Juni 2012

André Ullmann

Kurt Ledermann

Kontaktadresse

Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi) | Postfach 5143 | 8050 Zürich
Telefon 058 360 78 55 | Telefax 058 360 78 60 | www.awi-anlagestiftung.ch | awi@awi-anlagestiftung.ch | Mitglied der KGAST

Firma und Sitz der Stiftung: Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)
General Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur